

Entsprechenserklärung 2022
zum
Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Oktober 2021 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch „Kodex“) bis zum 27. Juni 2022 in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (nachfolgend auch „Kodex 2019“) und ab dem 27. Juni 2022 in der von der Regierungskommission am 28. April 2022 beschlossenen Fassung (nachfolgend „Kodex 2022“) mit den nachstehenden Ausnahmen entsprochen wurde:

Empfehlung A.2 Satz 2 Kodex 2019 bzw. Empfehlung A.4 Kodex 2022

Bei der Gesellschaft besteht kein gesondertes System, das die Mitarbeiter verwenden können, um geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Gesellschaft hält die Einrichtung eines solchen Systems aufgrund der Größe und der Organisation des Unternehmens nicht für erforderlich. Dementsprechend wick bzw. weicht die Gesellschaft von der Empfehlung A.2 Satz 2 Halbsatz 1 Kodex 2019 bzw. Empfehlung A.4 Halbsatz 1 Kodex 2022 ab.

Empfehlungen B.1, B.5, C.1 und C.2 Kodex 2019 bzw. Kodex 2022

Bei der Besetzung ihrer Organe haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit sowohl die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt als auch potenziellen Interessenkonflikten sowie der internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder und durch die Zugehörigkeit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen. Ferner hat der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium festgelegt. Abweichend von den Empfehlungen B.5 und C.2 Kodex sehen wir jedoch die Festlegung einer Altersgrenze sowohl für Vorstands- als auch Aufsichtsratsmitglieder als eine unangemessene Begrenzung des Wahlrechts unserer Aktionäre an. Dementsprechend erfolgt auch entgegen den Empfehlungen B.5 und C.2 Kodex keine Angabe solcher Altersgrenzen in der Erklärung zur Unternehmensführung. Darüber hinaus schränkt nach unserer Auffassung eine pauschale Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Empfehlung B.1 Kodex vorgesehen, den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wie in Empfehlung C.1 Sätze 1 und 2 Kodex gefordert. Wir sind darum bemüht, eine angemessene Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat herzustellen sowie zu gewährleisten, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Letztendlich liegt es aber im Unternehmensinteresse, dass in Vorstand und Aufsichtsrat die hierfür am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten berufen werden. Für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand hat der Aufsichtsrat zudem nach Maßgabe des § 111 Abs. 5 Aktiengesetz Zielquoten festgelegt. Nach unserer Auffassung stellen (darüberhinausgehende) pauschale Vorgaben eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Vorstands- bzw. Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen dar. Ferner beeinträchtigen pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch unangemessen das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Demzufolge haben wir diesen Empfehlungen des Kodex nicht entsprochen und werden ihnen auch nicht entsprechen. Mangels Festlegung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt schließlich abweichend von der Empfehlung C.1 Satz 4 Kodex 2019 bzw. Empfehlung C.1 Satz 5 Kodex 2022 auch keine Veröffentlichung des Stands der Umsetzung solcher Ziele in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Abweichend von Empfehlung C.1 Satz 2 Kodex 2022 enthält das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats keine Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Aufgrund der

Situation des Unternehmens sind wirtschaftliche, finanzielle und operative Kriterien aus Sicht des Aufsichtsrats derzeit vordringlicher.

Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.5 Kodex 2019 bzw. Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.4 Kodex 2022

Die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt, hielt und hält der Aufsichtsrat angesichts der Größe des Unternehmens für nicht notwendig. Vielmehr wird diese Aufgabe vom Gesamtaufwandsrat wahrgenommen. Angesichts der Größe des Unternehmens und des Aufsichtsrats ist nach dessen Auffassung lediglich die Bildung eines Prüfungsausschusses ausreichend und angemessen. Die Bildung anderer, fachlich qualifizierter, Aufsichtsratsausschüsse hielt und hält der Aufsichtsrat demgegenüber nicht für notwendig. Es wurde und wird daher von den Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.5 Kodex 2019 bzw. den Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.4 Kodex 2022 abgewichen.

Empfehlung G.1 3. Spiegelstrich Kodex 2019 bzw. Kodex 2022

Der Aufsichtsrat hat am 27. April 2021 ein neues System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen und der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2021 zur Billigung vorgelegt. Mit Beschluss vom 28. April 2022 hat der Aufsichtsrat ein weiteres System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen und der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juni 2022 ebenfalls zur Billigung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat die vorgelegten Vergütungssysteme für Vorstandsmitglieder gebilligt. Diese gebilligten Vergütungssysteme enthalten abweichend von der Empfehlung G.1 3. Spiegelstrich keine nichtfinanziellen Leistungskriterien, weil die Verfolgung bestimmter finanzieller und strategischer Ziele in Anbetracht der Situation der Gesellschaft vordringlich erscheint.

Empfehlung G.11 Satz 1 Kodex 2019 bzw. Kodex 2022

Das vom Aufsichtsrat am 27. April 2021 beschlossene und von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gebilligte Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder sieht ebenso wie das vom Aufsichtsrat am 28. April 2022 beschlossene und von der Hauptversammlung am 15. Juni 2022 gebilligte Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder die Möglichkeit vor, variable Vergütungen bei außergewöhnlichen Entwicklungen „nach unten“ und „nach oben“ anzupassen. Die bestehenden Verträge enthalten hingegen keine Regelung, die es dem Aufsichtsrat erlaubt, eine Vergütung, die aufgrund außergewöhnlicher Entwicklungen unangemessen niedrig ausfällt, „nach oben“ anzupassen. Bislang schien der regulatorische Rahmen für eine solche Anpassungsmöglichkeit „nach oben“ unklar und der praktische Bedarf nicht vordringlich. In zukünftigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern soll eine solche Anpassungsmöglichkeit „nach oben“ aber geregelt werden.

Darüber hinaus erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG hiermit die folgenden Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex 2022 seit seinem Inkrafttreten am 27. Juni 2022:

Empfehlungen A.1 und A.3 Kodex 2022

Die Gesellschaft setzt für ihre Tätigkeit relevante ökologische und soziale Aspekte gezielt um. Ferner berücksichtigt sie bei ihrer Tätigkeit ökologische und soziale Risiken und Auswirkungen. Ökologische und soziale Aspekte und Auswirkungen werden hingegen nicht systematisch identifiziert und bewertet. Darüber hinaus werden sie auch nicht in der Unternehmensplanung als Ziele definiert oder strategisch erfasst. Auch decken IKS und Risikomanagementsystem nicht nachhaltigkeitsbezogene Ziele ab. Es wurde und wird daher von den Empfehlungen A.1 und A.3 Kodex 2022 abgewichen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Meinung, dass ökologische und soziale Aspekte wichtig und

wesentlich sind. Ihre strukturierte und planerische Erfassung und Berücksichtigung war und ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat in Anbetracht der Größe der Gesellschaft sowie der finanziellen und operativen Herausforderungen, vor denen die Gesellschaft steht, bislang jedoch nicht vordringlich. Wenn sich das zukünftig ändert, beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, die Empfehlungen A.1 und A.3 Kodex 2022 einzuhalten.

Berlin, Oktober 2022

Für den Aufsichtsrat:

Heino von Prondzynski
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für den Vorstand:

Gregory Hamilton
(Vorstandsvorsitzender)

Andrew Lukowiak
(Vorstand)

Jens Ravens
(Vorstand)